

Advokatur **Gähler** | Newsletter vom 17. März 2018

Rechtsprechung

Cannabis eingezogen trotz Freispruch

Im vergangenen Jahr hat das Bundesgericht entschieden, dass der Besitz von geringfügigen Mengen Cannabis erlaubt, der Konsum aber weiterhin verboten bleibt ([BGE 6B 1273/2016](#)). Der blosse Besitz zu Konsumzwecken stellt mit anderen Worten eine straflose Vorbereitungshandlung dar. Dementsprechend ist eine Kostenauflegung in einer Einstellungsverfügung gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO ausgeschlossen. Mit Blick auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ist sogar fraglich, ob überhaupt ein Strafverfahren an die Hand genommen werden darf. Als geringfügige Menge gelten gemäss Gesetz 10 Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis.

Das Obergericht des Kantons Zürich schützte in einem kürzlich ergangenen Urteil die Einziehung von weniger als 10 Gramm Cannabis trotz eines Freispruchs. Es begründet seinen Entscheid damit, dass der Eigenkonsum eine Straftat darstellt, weshalb das Cannabis, das zum Eigenkonsum (dies blieb unbestritten) und damit zur Begehung einer Straftat bestimmt gewesen ist, gestützt auf Art. 69 StGB eingezogen werden kann. Der für eine Einziehung erforderliche Deliktskonnex und die Gefährdung der Sicherheit von Menschen, der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung sind laut Obergericht gegeben (Urteil OGer ZH SU 1700048). Das Bundesgericht hat diese Frage im eingangs erwähnten Entscheid offengelassen. Man darf also gespannt sein, wie das Bundesgericht bei einem allfälligen Weiterzug entscheiden wird.

Verfasser: RA lic. iur. Remo Gähler